

An den Landrat

Glarus, 15. November 2016

Interpellation Toni Gisler, Linthal „Waldstrassen: Anpassung des kantonalen Waldgesetzes“

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 1. August 2016 reichte Landrat Toni Gisler die Interpellation „Waldstrassen: Anpassung des kantonalen Waldgesetzes“ ein (s. Beilage). Er stellt darin verschiedene Fragen zur Umsetzung des Beschlusses der Landsgemeinde 2015 (§ 11) betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Befahren von Waldstrassen).

2. Beantwortung

Zu Frage 1. – Die Landsgemeinde hat am 3. Mai 2015 die Änderung von Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, kWaG) beschlossen (s. Beilage). Für die Befahrung der Waldstrassen können die Gemeinden zusätzliche Ausnahmen zulassen und diese vom Erteilen einer Bewilligung abhängig machen (Art. 11 Abs. 3 Bst. f kWaG). Die Ausnahmen werden für alle Waldstrassen von den Gemeinden in einem Fahrbewilligungsreglement festgelegt (Abs. 4).

Der Regierungsrat will die Änderung des kantonalen Waldgesetzes in Kraft setzen, sobald die Fahrbewilligungsreglemente der Gemeinden in Abstimmung mit dem von der Landsgemeinde geänderten Artikel 11 vorliegen. Eine vorzeitige Inkraftsetzung macht wenig Sinn, weil damit eine Diskrepanz zwischen dem kantonalen Gesetz und den kommunalen Reglementen geschaffen wird. Dies würde zu Vollzugsschwierigkeiten führen.

Die Abteilung Wald und Naturgefahren hat den Gemeinden die Erstellung einer Musterregelung in Aussicht gestellt. Anhand der Musterregelung erarbeiten bzw. überarbeiten die Gemeinden anschliessend ihr eigenes Fahrbewilligungsreglement für alle Waldstrassen des Gemeindegebietes. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und nach Anhören der Eigentümer der Strassen und des Bodens.

Im Nachgang zum Landsgemeindebeschluss hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im August 2015 zum Vollzug des Beschlusses nochmals darauf aufmerksam gemacht, „dass der neue Art. 11 Abs. 3 Bst. f des Glarner Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald mit übergeordnetem Recht in Konflikt steht, sofern die Bestimmung im Ergebnis dazu

führt, dass Waldstrassen mehr als nur in begründeten Ausnahmefällen aus privaten Interessen für den Besucherverkehr geöffnet werden“. Der Kanton möchte den Gemeinden eine Musterregelung vorlegen, die ihnen eine problemlose Umsetzung des Landsgemeindebeschlusses ermöglicht, damit diese Thematik weder Kanton noch Gemeinden künftig unnötig bemüht. Die Stellungnahme des BAFU zu Fragen zur Musterregelung ist noch ausstehend.

Die Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden ist gut. Gleichzeitig wird ebenfalls in Zusammenarbeit mit den Gemeinden als grösste Waldeigentümerinnen das Waldstrassenverzeichnis überarbeitet. Beide Projekte sind miteinander verknüpft, was die längere Umsetzungsdauer der Gesetzesänderung mitbegründet. Mit den Gemeinden, Waldeigentümern, Eigentümern der Strassen und des Bodens, der Kantonspolizei und dem Forstdienst sind viele an der Planung beteiligt. Der Regierungsrat hat jedoch keine Zweifel, dass beide Projekte zur Zufriedenheit aller abgeschlossen werden können.

Zu Frage 2. – Der Regierungsrat kann keine Schwierigkeiten erkennen. Die Landsgemeinde hat sich für die Zulassung weiterer Ausnahmen durch die Gemeinden ausgesprochen. Nun ist eine liberale und rechtskonforme Umsetzung dieses Beschlusses sicherzustellen. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat gemeinsam mit den Gemeinden die notwendigen Arbeiten an die Hand genommen.

Zu Frage 3. – Das Projekt hatte bisher keinen Verfahrensstand, der eine öffentliche Information als sinnvoll oder notwendig erscheinen liess. Die Gemeinden sind – zumindest auf Fachebene – über die Arbeiten informiert. Der Motionär und Interpellant hätte sich gerne beim zuständigen Departement erkundigen dürfen.

Zu Frage 4. – Die Gespräche mit den zuständigen Stellen bei den Gemeinden sind wichtig. Die Gemeinden haben eine Schlüsselposition in diesem Projekt. Sie sind einerseits die grössten Waldeigentümer, sie erstellen andererseits die Fahrbewilligungsreglemente für alle Waldstrassen des Gemeindegebietes und sie erteilen drittens die Bewilligungen gestützt auf die genehmigten Reglemente. Der Planungsprozess und die einzelnen Schritte wurden zusammen mit den Gemeinden erarbeitet.

Zu Frage 5. – Die Änderung des kantonalen Waldgesetzes wird in Kraft gesetzt, sobald die genehmigungsfähigen Fahrbewilligungsreglemente der Gemeinden vorliegen. Ziel ist eine vollzugsfähige Umsetzung ab 2018. Mit den zuständigen Fachpersonen der Gemeinden wurde vereinbart, dass die Gemeinden die Fahrbewilligungsreglemente ab dem Winter 2016/2017 erarbeiten (bzw. überarbeiten), so dass diese vom Kanton voraussichtlich nach den Sommerferien genehmigt werden können.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Interpellation
- Änderung kantonales Waldgesetz